

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 1646/2018

17. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport

Betreff/Sach-antragsnr.		Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KTGS)			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus öffentlich		
AZ:		SG 11 Pa	Erstelldatum	24.10.2018	
Verfasser		Paluca, Nikoll	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet		11 Bildung, Familie, Senioren, Jugend, Sport	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport		Vorberatung	12.11.2018	Ö
2	Stadtrat		Entscheidung	27.11.2018	Ö

Anlagen:	Entwurf der Änderungssatzung zur Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KTGS)
----------	--

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport empfiehlt dem Stadtrat, die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck zu beschließen.

Der in der Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

Referent/in	Görgen / CSU	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			
Umweltauswirkungen			
Finanzielle Auswirkungen		Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag		Ja	Erträge 80.520 €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€
Folgekosten			€

Sachvortrag:**1. Allgemeines**

Die Stadt Fürstenfeldbruck ist gemäß Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) berechtigt für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen) Betreuungsgebühren zu erheben. Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken (Kostendeckungsgebot). Hierzu gehören insbesondere eine angemessene Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Gebührenbemessung können die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll.

Von der Gebührenanpassung sind folgende städtische Kindertageseinrichtungen betroffen:

Kindergärten:	Frühlingstraße, Nord, Aich, Villa Kunterbunt
Schülerhorte:	Mitte, Nord, Philipp-Weiß, West

In den vorstehend genannten Kindertageseinrichtungen werden folgende Gebührenarten erhoben:

- **Gebühren für Betreuung**
- **Gebühren für Verpflegung**
- **Gebühren für Tee- und Spielgeld**

Die Gebührenanpassungen in den vergangenen Jahren sahen wie folgt aus:

01.09.2016 (Erhöhung Betreuungsgebühren linear um 10,00 €)
 01.09.2016 (Zusammenlegung Gebühren für Tee- und Spielgeld, Erhöhung um 1,00 €)
 01.01.2012 (Umstellung Verpflegungsgebühren auf Pauschale)
 01.09.2010 (Erhöhung Betreuungsgebühren linear um 5,00 €)
 01.09.2010 (Erhöhung Verpflegungsgebühren um 0,30 € pro Essen)

Anhörung Elternbeiräte:

Gemäß Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG ist der Elternbeirat der betroffenen Kindertageseinrichtung vom Träger zu informieren und anzuhören (kein Mitbestimmungsrecht) bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Hierunter fällt insbesondere die Festlegung der Höhe der Gebühren. Die Elternbeiräte der städtischen Kindergärten und Horte wurden mit Schreiben vom 01.10.2018 über die geplante Gebührenanpassung informiert und um Stellungnahme gebeten.

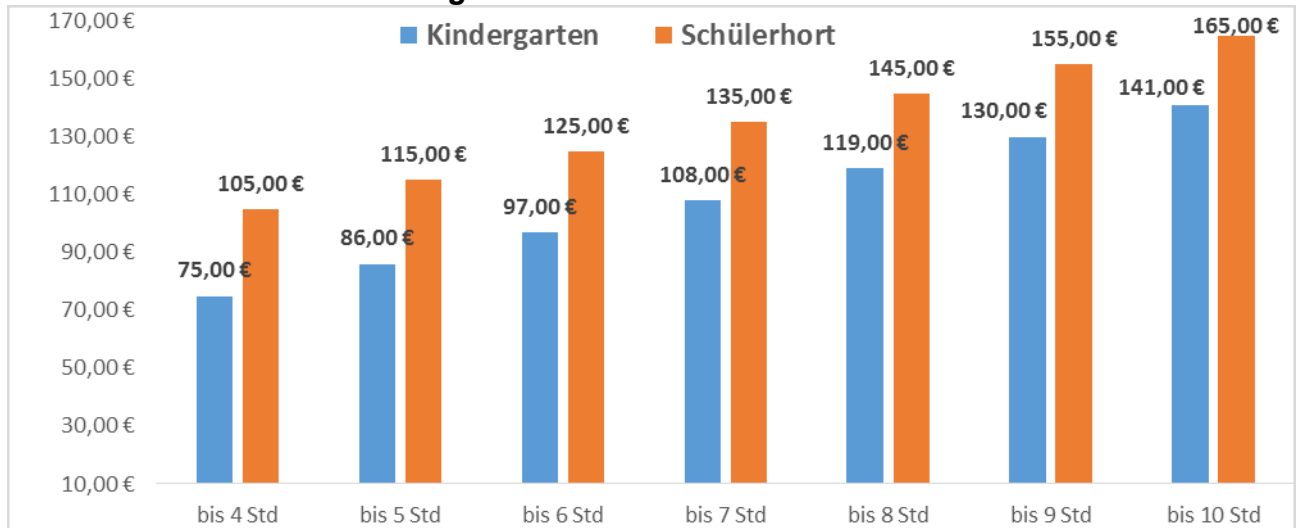
Die nachfolgend dargestellte Gebührenanpassung soll zum **01.09.2019 in Kraft treten**. Neben der Gebührenanpassung sind auch redaktionelle Änderungen enthalten.

2. Aktuelle Gebührensituation im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck

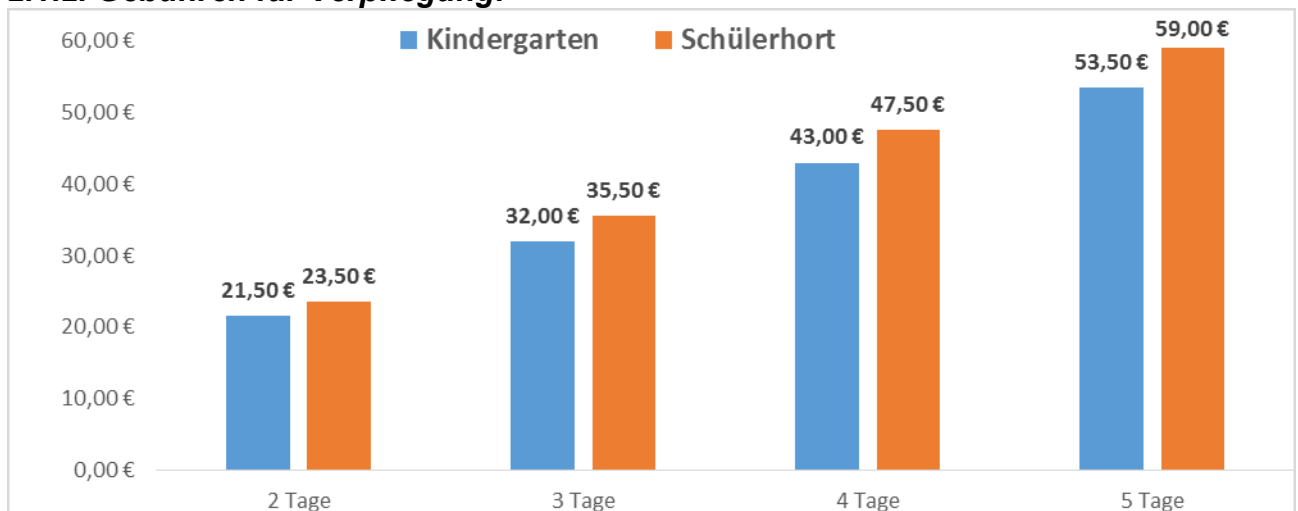
Die nachfolgenden Grafiken zeigen die aktuellen monatlichen Gebühren im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck auf.

2.1. Städtische Kindertageseinrichtungen

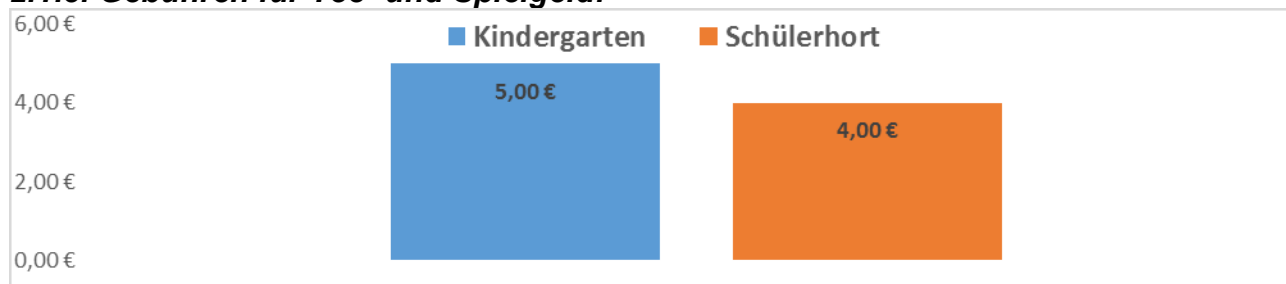
2.1.1. Gebühren für Betreuung:



2.1.2. Gebühren für Verpflegung:

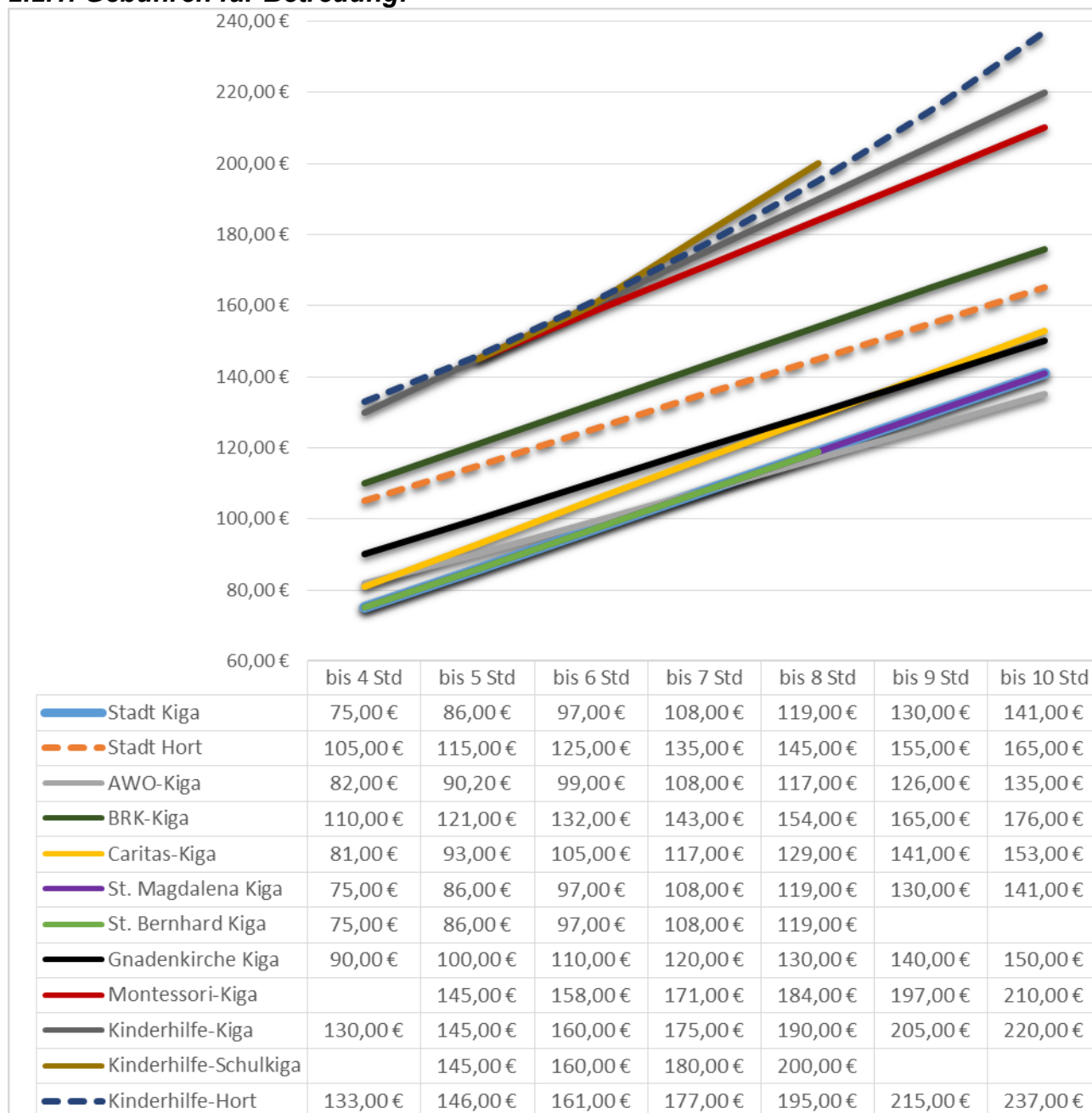


2.1.3. Gebühren für Tee- und Spielgeld:

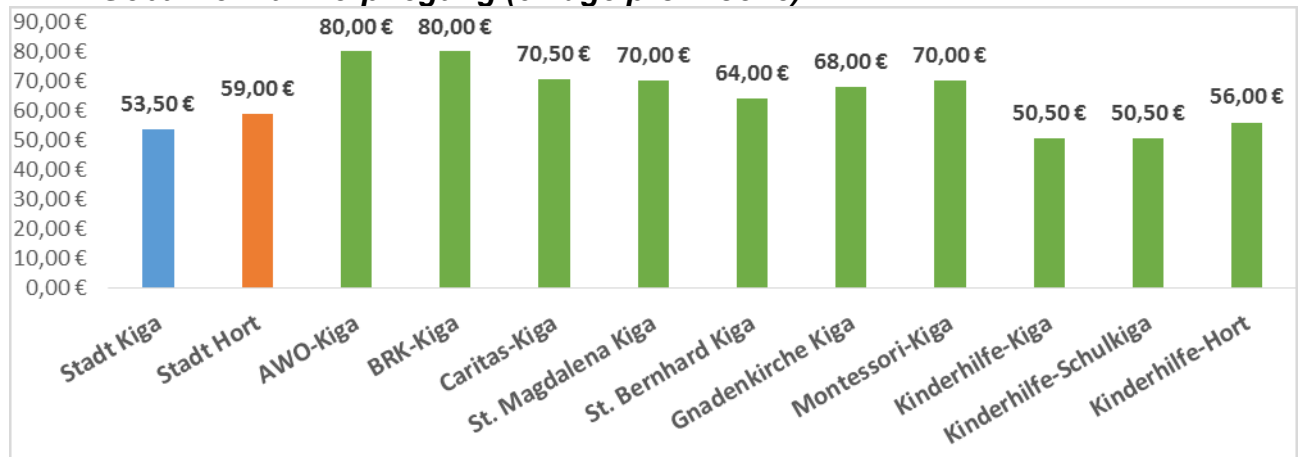


2.2. Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft (Stand 01.09.2018)

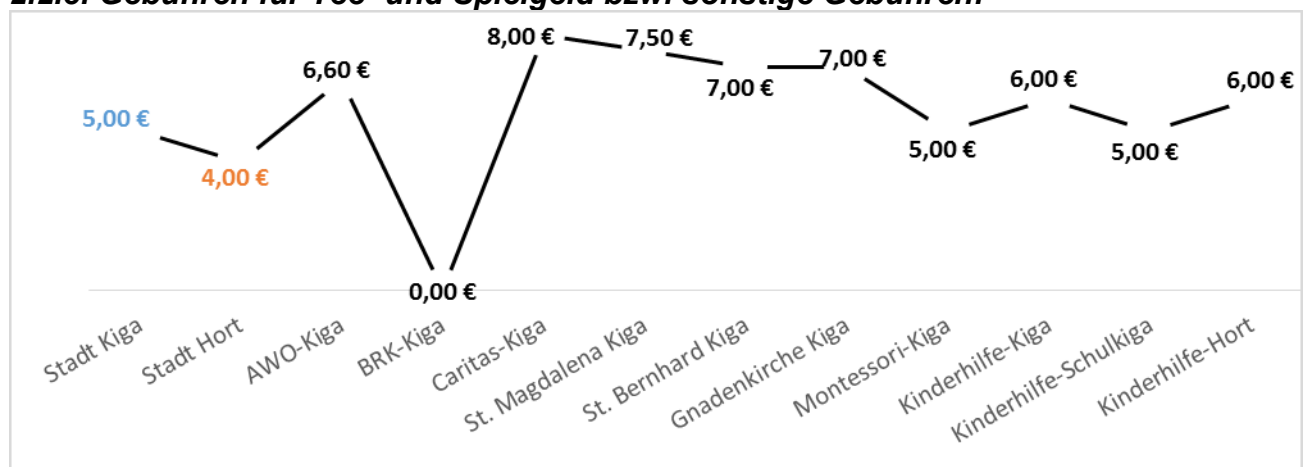
2.2.1. Gebühren für Betreuung:



2.2.2. Gebühren für Verpflegung (5 Tage pro Woche):



2.2.3. Gebühren für Tee- und Spielgeld bzw. sonstige Gebühren:



Die Gebühren für Tee- und Spielgeld sind beim BRK in den Gebühren für Betreuung enthalten.

3. Kostensituation 2017

Die Gebührenkalkulation für die städtischen Kindergärten und Schülerhorte basiert auf den Daten der Jahresrechnung 2017; Aufwendungen und Erträge setzten sich wie folgt zusammen.

- Personalaufwand: Ausgaben für Betreuer, Erzieher, Praktikanten, Hausmeister, Reinigungskräfte und Küchenpersonal. Personalkosten, welche nur zum Teil einer Einrichtung zugeordnet werden, sind dieser Einrichtung auch nur anteilig angerechnet.
- Sachaufwand: Hier sind die Ausgaben für den Bauunterhalt, Betriebsnebenkosten (Strom, Heizung, Wasser, Müll, etc.), Büromaterial sowie die Verwaltungskostenbeiträge enthalten.
- Verpflegungsaufwand: Lebensmittelkosten und Kosten für die Reinigung der Küchen.

- Kalkulatorische Kosten: Beinhaltet die Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen für alle Werte des Anlagevermögens, z.B. für das Grundstück, das Gebäude und die Büro- und Geschäftsausstattung.
- Sonstige Kosten: Anteilige kalk. Kosten und Betriebskosten für die Küchen.
- Betriebskostenzuschüsse: Die kindbezogene Förderung nach BayKiBiG setzt sich aus einem staatlichen und einem kommunalen Anteil zusammen.
- Gebühren und Beitragsentlastung: Gebühren der Eltern für Betreuung, Verpflegung, Tee- und Spielgeld sowie die Elternbeitragsentlastung i. H. v. 100,00 € für Kinder im letzten Kindergartenjahr. Zur Entlastung der Familien leistet der Freistaat Bayern seit dem Schuljahr 2012/2013 einen Zuschuss i. H. v. 100,00 € zu den Betreuungsgebühren für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayEUG, jedoch für maximal 12 Monate (§ 21 Abs. 1 AVBayKiBiG).
- Sonstige Einnahmen: Pflegesatzerlöse für die Betreuung von integrativen Kindern, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen etc.

A. Betreuung:

	<u>Kindergärten</u>	<u>Schülerhorte</u>
Personalaufwand	2.585.920,98 €	1.233.839,50 €
Sachaufwand	275.099,22 €	91.306,57 €
Kalkulatorische Kosten	194.593,69 €	43.299,75 €
Summe Aufwendungen	3.055.613,88 €	1.368.445,82 €
Betriebskostenzuschüsse	1.715.273,66 €	820.653,04 €
Betreuungsgebühren/Beitragsentlastung	467.700,45 €	326.205,50 €
Sonstige Einnahmen	41.051,10 €	3.879,40 €
Summe Erträge	2.224.025,21 €	1.150.737,94 €
Fehlbetrag	-831.588,67 €	-217.707,88 €
Kostendeckungsgrad	72,78 %	84,09 %

B. Verpflegung:

	<u>Kindergärten und Schülerhorte</u>
Personalkosten	171.124,61 €
Lebensmittel	165.407,94 €
Sonstige Kosten	58.748,28 €
Summe Aufwendungen	396.280,83 €
Verpflegungsgebühren	289.233,61 €
Summe Erträge	289.233,61 €
Fehlbetrag	-107.047,22 €
Kostendeckungsgrad	72,99 %

Im Rahmen der letzten Gebührenanpassung im Jahre 2016 wurden die Gebühren für Verpflegung nicht angepasst, da Umstrukturierungs- und Optimierungsmaßnahmen mit dem Ziel einer besseren Auslastung und damit eines günstigeren Kostendeckungsgrades durchgeführt worden sind.

Im Zuge dieser Maßnahmen wurden u. a. die beiden Kochküchen im Kindergarten Nord und in der Grundschule Mitte als zentrale Standorte eingerichtet bzw. erweitert. Die Küche im Kindergarten Frühlingstraße wird nicht mehr zum Kochen betrieben. Diese beiden Kochküchen beliefern folgende Einrichtungen:

Küche im Kindergarten Nord:

- Kindergarten Nord
- Schülerhort Nord
- Offene Ganztagsschule Nord
- Mittagsbetreuung Nord

Küche in der Grundschule Mitte:

- Gebundene Ganztagsschule Mitte
- Schülerhort Mitte
- Kindergarten Frühlingstraße
- Mittagsbetreuung Nord

Da die beiden Kochküchen im Norden und Mitte unterschiedliche Einrichtungen beliefern, werden die Aufwendungen und Erträge als eine Kosteneinheit betrachtet. Der Kostendeckungsgrad im Bereich der Verpflegung liegt nun bei 72,99%. Für die Zukunft sind bereits weitere Maßnahmen eingeleitet worden, um den Kostendeckungsgrad zu erhöhen. Dennoch ist eine Gebührenanpassung erforderlich.

B. Tee- und Spielgeld:

Die Gebühren für Tee- und Spielgeld wurden zuletzt zum 01.09.2016 angepasst und sind kostendeckend. Deshalb soll hier zunächst keine Gebührenanpassung erfolgen.

4. Gebührenanpassung

4.1. Anpassung der Gebührenart:

Das Ziel sollte grundsätzlich darin bestehen, in allen Einrichtungsarten (Kindergärten und Schülerhorte) und allen Gebührenarten (Gebühren für Betreuung, Verpflegung und Tee- und Spielgeld) möglichst eine vollständige Kostendeckung zu erreichen.

Bei der Kostenart „**Betreuung**“ hat sich der Gesamtfehlbetrag für den Kindergarten- und Schülerhortbereich im Vergleich zur letzten Gebührenkalkulation von 829.914,79 € auf 1.049.296,55 € erhöht. Während dieser Zeit wurden der Kindergarten Nord und der Kindergarten Villa Kunterbunt um jeweils zwei Gruppen á 25 Plätze sowie der Schülerhort Philipp-Weiß um 10 Plätze erweitert. Die Vollausslastung dieser Einrichtungen wird schrittweise erreicht; das Personal jedoch für eine Vollbelegung eingestellt. Aufgrund des erhöhten Fehlbetrags sollen die Gebühren für Betreuung im Kindergarten- und Schülerhortbereich angepasst werden.

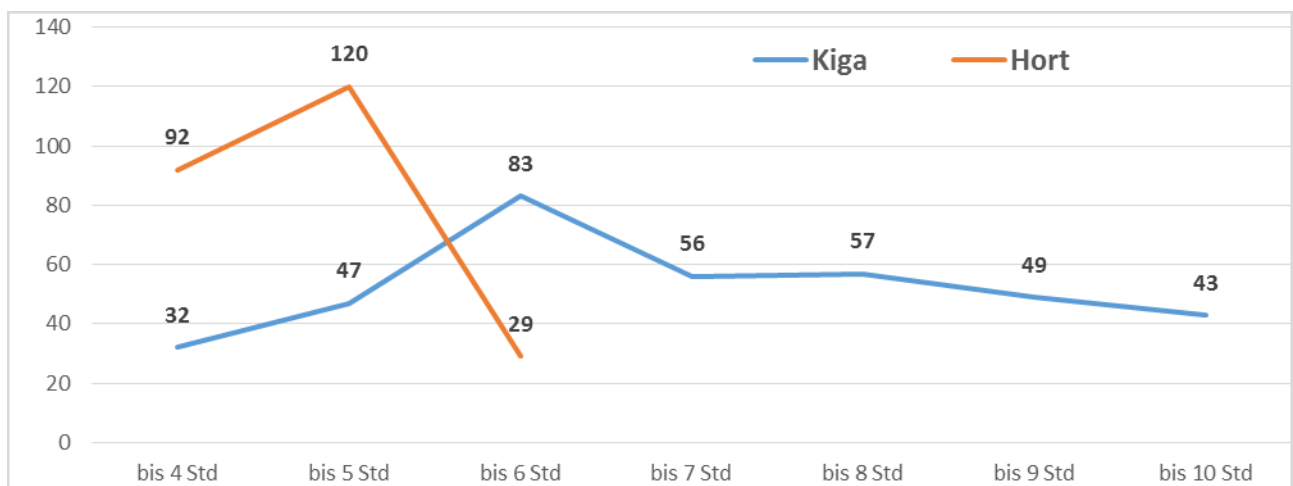
Bei der Kostenart „**Verpflegung**“ konnte der Kostendeckungsgrad aufgrund der getroffenen Maßnahmen verbessert werden. Durch geplante Maßnahmen in den kommenden Jahren könnte hier der Deckungsgrad noch weiter erhöht werden. Aufgrund des Gesamtfehlbetrags von 107.047,22 € ist eine Gebührenanpassung zum nächstmöglichen Zeitpunkt dennoch erforderlich.

Bei der Kostenart „**Tee- und Spielgeld**“ wird bereits eine vollständige Kostendeckung erreicht.

In den kommenden drei (Schul-)Jahren sollen die Gebühren für Betreuung und Verpflegung im Kindergarten- und Hortbereich wie nachfolgend dargestellt abwechselnd erhöht werden.

A. Betreuungsgebühren:

Die nachfolgende Grafik zeigt das Buchungsverhalten in den städtischen Kindergärten und Schülerhorte aus dem Jahr 2017 auf. Dieses Buchungsverhalten ist maßgebend für die Gebührenkalkulation. Es ist davon auszugehen, dass sich das Buchungsverhalten, unabhängig von der Art der Gebührenanpassung - degressiv oder linear - nicht verändern wird. In allen Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet werden zwar unterschiedliche Öffnungszeiten angeboten, jedoch unter Berücksichtigung von festen Gruppenstrukturen. D. h., dass in den Einrichtungen nur bestimmte Buchungsstunden mit geringen Abweichungen zur Verfügung stehen.



Kindergärten:

Durch die Erweiterungen der Kindergärten Nord und Villa Kunterbunt sowie durch Tarifierhöhungen (insbesondere im SuE-Bereich) und allgemeinen Preissteigerungen seit der letzten Gebührenkalkulation ist der Kostendeckungsgrad auf 72,78% gesunken.

Zum 01.09.2019 sollen die zusätzlich seit der letzten Gebührenanpassung entstandenen Kosten möglichst egalisiert werden. Diesbezüglich wird im Kindergartenbereich ein Kostendeckungsgrad von rund 75% angestrebt. Zum 01.09.2021 sollen die jährlichen Tarifierhöhungen und allgemeinen Preissteigerungen von rund 3% aufgefangen und der Kostendeckungsgrad von rund 75% möglichst nicht unterschritten werden. Deshalb soll eine Gebührenanpassung in zwei Stufen erfolgen.

Die Stadtverwaltung favorisiert (weiterhin) eine lineare Gebührenanpassung. Dadurch verteilt sich die Gebührenanpassung auf alle Eltern gleichermaßen.

bis Std	Kinder	derzeitige Gebühren		Erhöhung linear (15,00 €)			
		Monat	Jahr	Monat	%	in €	Jahr
4	32	75,00 €	28.800,00 €	90,00 €	120,00%	15,00 €	34.560,00 €
5	47	86,00 €	48.504,00 €	101,00 €	117,44%	15,00 €	56.964,00 €
6	83	97,00 €	96.612,00 €	112,00 €	115,46%	15,00 €	111.552,00 €
7	56	108,00 €	72.576,00 €	123,00 €	113,89%	15,00 €	82.656,00 €
8	57	119,00 €	81.396,00 €	134,00 €	112,61%	15,00 €	91.656,00 €
9	49	130,00 €	76.440,00 €	145,00 €	111,54%	15,00 €	85.260,00 €
10	43	141,00 €	72.756,00 €	156,00 €	110,64%	15,00 €	80.496,00 €
	367		477.084,00 €		114,51%		543.144,00 €
				voraussichtliche MehrE		66.060,00 €	

Stufenweise Gebührenanpassung zum

- 01.09.2019 um 15,00 € (14,51% im Durchschnitt) und Mehreinnahmen von 66.060,00€; der Kostendeckungsgrad liegt dann bei 74,95%.
- 01.09.2021 um 8,00 € (6,72% im Durchschnitt) und Mehreinnahmen von 35.232,00€; der Kostendeckungsgrad von rund 75 % kann erhalten werden.

Schülerhorte:

Im Bereich der Schülerhorte konnte der Kostendeckungsgrad im Vergleich zur letzten Gebührenkalkulation durch eine bessere Auslastung von 76,40% auf 84,09% verbessert werden. Der Fehlbetrag liegt bei 217.707,88 €. Ziel ist es, im Hortbereich den Kostendeckungsgrad von rund 85 % möglichst nicht zu unterschreiten.

Zum 01.09.2019 sollen die Gebühren soweit angepasst werden, dass der Kostendeckungsgrad von mindestens 85 % erreicht wird. Zum 01.09.2021 sollen die Tarifierhöhungen und allgemeinen Preissteigerungen von rund 3% aufgefangen und der Kostendeckungsgrad von rund 85% möglichst nicht unterschritten werden. Deshalb soll eine Gebührenanpassung in zwei Stufen erfolgen.

Die Stadtverwaltung favorisiert (weiterhin) eine lineare Gebührenanpassung. Dadurch verteilt sich die Gebührenanpassung auf alle Eltern gleichermaßen.

bis Std	Kinder	derzeitige Gebühren		Erhöhung linear (5,00 €)			
		Monat	Jahr	Monat	%	in €	Jahr
4	92	105,00 €	115.920,00 €	110,00 €	104,76%	5,00 €	121.440,00 €
5	120	115,00 €	165.600,00 €	120,00 €	104,35%	5,00 €	172.800,00 €
6	29	125,00 €	43.500,00 €	130,00 €	104,00%	5,00 €	45.240,00 €
7	0	135,00 €	0,00 €	140,00 €	103,70%	5,00 €	0,00 €
8	0	145,00 €	0,00 €	150,00 €	103,45%	5,00 €	0,00 €
9	0	155,00 €	0,00 €	160,00 €	103,23%	5,00 €	0,00 €
10	0	165,00 €	0,00 €	170,00 €	103,03%	5,00 €	0,00 €
	241		325.020,00 €		104,37%		339.480,00 €
				voraussichtliche MehrE		14.460,00 €	

Stufenweise Gebührenanpassung zum

- 01.09.2019 um 5,00 € (4,37% im Durchschnitt) und Mehreinnahmen von 14.460,00€; der Kostendeckungsgrad liegt dann bei 85,15%.
- 01.09.2021 um 8,00 € (6,70% im Durchschnitt) und Mehreinnahmen von 23.136,00€; der Kostendeckungsgrad von rund 85 % kann erhalten werden.

B. Verpflegungsgebühren:

Besucht ein Kind länger als 14 Uhr einen städtischen Kindergarten, muss es an der Mittagsverpflegung teilnehmen. In den Horten ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend. Ein Großteil der angemeldeten Kinder im Kindergarten- und im Hortbereich besuchen die Einrichtungen an fünf Tagen in der Woche. Die Stadtverwaltung favorisiert eine progressive Gebührenanpassung. Dadurch werden die Gebühren für Verpflegung zu einer linearen Staffelung angepasst.

Die Gebührenanpassung soll zum 01.09.2020 umgesetzt werden.

Kindergärten:

Tage je Woche	Kinder	derzeitige Gebühren		Erhöhung progressiv (1,50 € - 2,50 €)			
		Monat	Jahr	Monat	%	in €	Jahr
2	4	21,50 €	946,00 €	23,00 €	107,00%	1,50 €	1.012,00 €
3	9	32,00 €	3.168,00 €	34,00 €	106,00%	2,00 €	3.366,00 €
4	13	43,00 €	6.419,00 €	45,00 €	105,00%	2,00 €	6.435,00 €
5	218	53,50 €	128.293,00 €	56,00 €	105,00%	2,50 €	134.288,00 €
	244		138.556,00 €		105,64%		145.101,00 €
voraussichtliche MehrE							6.545,00 €

Schülerhorte:

Tage je Woche	Kinder	derzeitige Gebühren		Erhöhung progressiv (1,50 € - 2,00 €)			
		Monat	Jahr	Monat	%	in €	Jahr
2	0	23,50 €	0,00 €	25,00 €	106,00%	1,50 €	0,00 €
3	10	35,50 €	3.905,00 €	37,00 €	104,00%	1,50 €	4.070,00 €
4	13	47,50 €	6.792,50 €	49,00 €	103,00%	1,50 €	7.007,00 €
5	218	59,00 €	141.482,00 €	61,00 €	103,00%	2,00 €	146.278,00 €
	241		152.179,50 €		104,29%		157.355,00 €
voraussichtliche MehrE							5.175,50 €

Der Kostendeckungsgrad bei der Kostenart Verpflegung liegt dann bei rund 75%.

4.2. Geschwisterermäßigung und Beitragsentlastung:

Nach § 5 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KTGS) bekommen Familien, bei denen mehrere Kinder eine Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Fürstentfeldbruck besuchen, für das zweite Kind eine Ermäßigung von 15% und für das dritte sowie jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 30%. Die Geschwisterermäßigung entlastet Familien mit mehreren Kindern.

Zur Entlastung der Familien leistet der Freistaat Bayern seit dem Schuljahr 2012/2013 einen Zuschuss i. H. v. 100,00 € zu den Betreuungsgebühren für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayEUG, jedoch für maximal 12 Monate (§ 21 Abs. 1 AVBayKiBiG).

5. Fazit:

Die Verwaltung untersucht und prüft regelmäßig die Kosten in den Einrichtungen mit dem Ziel, die Qualität zu steigern und zugleich die Kosten zu reduzieren bzw. die Einnahmen zu erhöhen. Die Qualität in den städtischen Kindertageseinrichtungen konnte gesichert und sogar verbessert werden. Um diese hohe Qualität zukünftig weiterhin gewährleisten zu können, sind regelmäßige Gebührenanpassungen notwendig. Auch im Hinblick auf die Quantität konnte die Bedarfsquote verbessert werden. Mit Erweiterung der Kindergärten Nord und Villa Kunterbunt sowie dem Schülerhort Philipp-Weiß konnten in den vergangenen beiden Jahren 2016 und 2017 insgesamt 110 zusätzliche Plätze geschaffen werden.

Seit der letzten Gebührenanpassung zum 01.09.2016 sind vor allem die Aufwendungen durch Erweiterungen der Einrichtungen, Tarifierungen und Unterhalts- und Bewirtschaftungskosten stetig gestiegen. Insbesondere bei Erweiterungen (auch bei Neuerichtungen) von Einrichtungen kann zu Beginn keine Vollbelegung erlangt werden. Dadurch ist in der Anfangsphase eine Auslastung der Einrichtungen im Verhältnis Personalstunden zu Betreuungsstunden bzw. Einnahmen zu Ausgaben gänzlich nicht möglich. Mit Hilfe der oben dargestellten Gebührenanpassung kann zum einen der finanzielle Verlust der Vorjahre kompensiert und zum anderen der Kostendeckungsgrad in den kommenden Jahren stabil gehalten werden.

Auch in die Modernisierung der Gebäude und technischen Anlagen sind hohe Investitionen bereits getätigt worden oder stehen mittelfristig an. Der Kindergarten Frühlingstraße wurde saniert. Für die Erweiterung des Kindergartens Nord um weitere 50 Kindergartenplätze wurde eine Containeranlage gemietet. Der Kindergarten Villa Kunterbunt mit insgesamt drei Gruppen wird derzeit an der Senserbergstraße gebaut. Bis zu Fertigstellung dieses Gebäudes wurden für die Betreuung von rund 50 Kindergartenkindern am Buchenauer Platz Container gekauft. Diese Ausgaben schlagen sich auf die Gesamtkosten nieder. Ziel der Stadt Fürstenfeldbruck sollte es sein, den Gesamtfehlbetrag für die städtischen Kindertageseinrichtungen in den kommenden Jahren in einem angemessenen Verhältnis zu reduzieren. Die Gebührenanpassung trägt hierzu anteilig bei.

Eine Gebührenanpassung in den städtischen Kindertageseinrichtungen hat zudem den Effekt, dass auch die Gebühren in den Einrichtungen der freien Träger in Fürstenfeldbruck voraussichtlich erhöht werden. Im Rahmen der Betriebsträgerschaftsverträge übernimmt die Stadt Fürstenfeldbruck einen Großteil der anfallenden Defizite in den Einrichtungen der freien Träger. Die gemeinsamen Betriebsträgerschaftsverträge zwischen den freien Trägern und der Stadt Fürstenfeldbruck sehen vor, dass die Gebühren anderer Träger nicht die städtischen Gebühren unterschreiten dürfen. Eine Erhöhung der städtischen Gebühren trägt daher insgesamt dazu bei, den städtischen Haushalt in gewissem Maße zu entlasten.

Deshalb ist aus Sicht der Verwaltung eine Erhöhung der Gebühren im Bereich Betreuung und Verpflegung in den städtischen Kindergärten und Schülerhorten notwendig.

Die vorgeschlagene Gebührenanpassung soll zum 01.09.2019 in Kraft treten.

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen sind in der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck (**siehe Anlage**) eingearbeitet. Die Änderungssatzung zur Kindertageseinrichtungsgebührensatzung ist Bestandteil des Beschlusses.